

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln**

**Widmung
einer Teilstrecke der Becker-Gundahl-Straße und
einer Teilstrecke der Sollner Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03286

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 01.12.2009**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßen sind gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr.1816 a soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie gewidmet werden können:

- Die Teilstrecke der **Becker-Gundahl-Straße** zwischen km 0,568 (Ende der Kehre) und km 0,698 (Sollner Straße) zu einem „beschränkt – öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“.
- Die Teilstrecke der **Sollner Straße** zwischen km 1,653 (nördliche Grundstücksgrenze von Flurstück 481) und km 1,663 (Ende der Kehre) zur Ortsstraße.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.06.2008 (GVBl. S. 312), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung von nachfolgenden Straßenstrecken

- **Becker-Gundahl-Straße** (Teilstrecke) zwischen km 0,568 (Ende der Kehre) und km 0,698 (Sollner Straße) zu einem „beschränkt - öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“
- **Sollner Straße** (Teilstrecke) zwischen km 1,653 (nördliche Grundstücksgrenze von Flurstück 481) und km 1,663 (Ende der Kehre) zur Ortsstraße

wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hans Bauer

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat/RG 4

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kommunalreferat - Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat/RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss des Bezirksausschusses

kann vollzogen werden.

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am _____
Baureferat/RG 4
I. A.